

78. Haftung des Schiffskantinen-Offiziers bei der Auszahlung von Kantinegeld an den Zahlmeister. Verschulden? Kausalität?

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1911 i. S. E. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 649/09.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein Oberleutnant zur See, zahlte als Kantine-offizier S. M. S. „Habicht“ am 1. Dezember 1903 in Duala 225,58 M

Kantinen geld an den Zahlmeister Gr. gegen dessen Quittung. Dieser unterschlug das Geld. Durch Defektenbeschuß des zuständigen Admirals vom 13. August 1907 wurde der Kläger für ersatzpflichtig erklärt. Er leistete zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Zahlung. Mit der Klage verlangte er Aufhebung des Defektenbeschlusses und Rückzahlung.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Landgerichts mit der Maßgabe wiederhergestellt worden, daß der Defektenbeschuß nicht aufgehoben, sondern nur für unwirksam erklärt worden ist, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Rechtlich zutreffend ist, daß der Berufsrichter am Schlusse seiner Gründe prüft, ob dem Kläger, wenn auch nicht grobes Verschulden, so doch ein Versehen überhaupt zur Last fällt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Jur. Wochenschr. 1903 S. 54 Nr. 32, 1909 S. 230 Nr. 29 und Urteil vom 24. April 1908, Rep. III. 452/07). Die auf Aufhebung des Defektenbeschlusses, soweit er sich gegen den Kläger richtet, und auf Rückzahlung des vom Kläger gezahlten Betrages gerichtete Klage ist abzuweisen, wenn den Kläger auch nur leichtes Verschulden trifft. Der Berufsrichter nimmt Verschulden und in Übereinstimmung mit dem Defektenbeschuß sogar grobes Verschulden an. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Der Kläger hat als Kantinenoffizier an Bord S. M. S. „Habicht“ am 1. Dezember 1903 in Duala 225,58 M Kantinengeld zwecks Abführung an die Schiffskasse zu Händen allein des Zahlmeisters Gr. gegen allein dessen Quittung ausgezahlt. Das Geld hat sich in der Schiffskasse nicht vorgefunden; es steht dahin, ob der wegen Unterschlagung von amtlichen Briefen und von Geldsummen in Höhe von 2087 M (darunter die 225,58 M) und 140 M und 22 M vor das Kriegsgericht gestellte und wegen Unterschlagung der Briefe verurteilte, im übrigen freigesprochene Zahlmeister Gr. es überhaupt in die Schiffskasse gelegt hat. Der Berufsrichter erblickt das grobe Verschulden des Klägers darin, daß er das Geld an den Zahlmeister allein abführte, „statt an ihn und den Schiffskommandanten, wie es die Kantinenordnung vorschreibt“. Der Berufsrichter gibt aber

nicht an, welche besondere Vorschrift der Kantinenordnung er meint, und führt nicht aus, warum diese Vorschrift eine so klare sei, daß bei ihrer Verletzung dem Kläger „kein genügender Entschuldigungsgrund zur Seite stehe“. Die rund vier Monate vor der streitigen Zahlung erlassene „Vorschrift für die Verwaltung der Schiffskantinen“ vom 20. Juli 1903 bestimmt in § 13 Abs. 1 Satz 2: „Die übrigen eingehenden Varmittel sind vom Kantinenoffizier zu verwahren und an den Kassentagen an die Kassenkommission zur Vereinnahmung an das Konto für die Kantine abzuführen“; und in § 16: „Am 10. jedes Monats bzw. kurz vor der Außerdienststellung ist dem Kommandanten von dem Kantinenoffizier der Kantineabschluß mit dem Lagerbuch und Kassenbuch nebst Belegen vorzulegen. Diese Abschlüsse sind vom Kommandanten mit dem Vermerk «gesehen» zu vollziehen und zu den Akten zu nehmen.“ Die Bedeutung der Abführung an die Kassenkommission erhellt aus § 29 Nr. 5 des damals geltenden Schiffsklassenreglements vom 2. Juli 1885: „Die Kantinenverwaltung darf ihre Vermögensbestände in der Schiffskasse hinterlegen“. Die Abführung der 225,ss M bezweckte also eine Hinterlegung in der Schiffskasse. Die Abführung war vorgeschrieben „an den Kassentagen“ (§ 56 des Kassenreglements „an jedem 10. Tage“), ohne ein ausdrückliches Verbot vorgängiger Abführung. Der Kläger behauptet einen Befehl seines (inzwischen verstorbenen) Kommandanten Gu. dahin, eine größere Summe solle schon vor den Kassentagen abgegeben werden. § 13 Abs. 2 der Kantinenvorschrift setzt das Vorhandensein eines sicheren Kastens speziell zur Aufbewahrung der Kantingelder bis zur Abgabe an die Kassenkommission voraus. Der Kläger behauptet, er habe einen sicher verschließbaren Aufbewahrungsort überhaupt nicht gehabt und sich deshalb anfangs geweigert, die Gelder aufzubewahren; es sei deshalb noch eine eiserne Kassette aus der Heimat erfordern worden. Feststellungen über diese zwei Punkte sind nicht erfolgt.

Der Defektenbeschluß und das Berufungsurteil machen dem Kläger zum Vorwurfe, nicht daß er das Geld vor dem Zahltag (dem 10.) abführte, sondern daß er es auszahlte gegen Quittung Gr.'s allein. Als Zeuge in der Strafsache gegen Gr. hat der Kläger angegeben, er habe dies getan aus Unkenntnis der darüber bestehenden Vorschriften. Diese Vorschriften (Kantinenvorschrift und

Kassenreglement) enthalten über die Form einer außer dem Zahltag erfolgenden Abführung an die Kassenkommission zwecks Hinterlegung in der Schiffskasse, über das Erfordernis und die Form einer Quittung kein Wort. Schon insoweit erheben sich gewichtige Bedenken gegen die Annahme eines Verschuldens. Der Defektenbeschuß hebt auf den Gebrauch des gewöhnlichen Verkehrs ab. Der Zahlmeister aber war nach § 10 des Schiffskassenreglements der eigentliche Geschäftsführer der Schiffskasse; ihn durfte der Kläger nicht als seinen Boten, sondern als das zuständige Empfangsorgan der Kassenkommission ansehen. Der Kläger durfte die Empfangnahme als zum gewöhnlichen Geschäftskreise des Zahlmeisters gehörend erachten (vgl. 56 HGB.), zumal da jede Vorschrift fehlte, die der sonst bei Kassen üblichen Publikation, nur die Quittung zweier Beamten sei für die Kasse verbindlich, entsprach. Nicht mit Unrecht beruft sich der Kläger für seine Auffassung von der Stellung des Zahlmeisters auch auf die neue, am 1. Juli 1909 in Kraft getretene Schiffskassenvorschrift vom 3. April 1909; diese hat in Anerkennung der praktischen Notwendigkeit die Zuständigkeit des Zahlmeisters erweitert und ihm in § 5 Nr. 2 eine Tageskasse von 1000 *M* bis 5000 *M* je nach dem Range des Schiffes zu ausschließlichem Gewahrsam und zu alleiniger Verwaltung überlassen.

Es kommt hinzu, daß der Kläger ohne Widerspruch behauptet hat, er sei damals 24 Jahre alt, erst ein Jahr lang Offizier und zum ersten Male Kantinenoffizier gewesen. Sodann daß der Kläger während eines Krieges handelte. Der Defektenbeschuß entschuldigt die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Kommandanten damit, daß dessen Augenmerk naturgemäß hauptsächlich auf die rein militärischen Dienstobliegenheiten und die kriegerischen Ereignisse gerichtet gewesen sei. Dieser Gesichtspunkt muß dem Kläger in demselben Maße zustatten kommen. Während des Krieges wird äußerste Anspannung für den rein militärischen Dienst von jedem jüngsten Offizier zu seinem Teile ebenso erwartet und geleistet wie vom Befehlshaber. Es ist also begreiflich und nicht zu missbilligen, daß der Kläger sobald als möglich das Geld, zu dessen Aufbewahrung ihm ein sicheres Behältnis fehlte, aus den Händen haben wollte und daß er nach eigenem Ermessen handelte, ohne den Kommandanten mit dieser Geschäftsfrage außerhalb des Zahltages

zu behelligen. Schon insoweit muß jedes Verschulden des Klägers verneint werden.

Der Tatbestand ergibt aber weiter, daß die Abführung des Geldes schließlich völlig in Ordnung kam, der Kläger also schließlich durchaus vorschriftsmäßig handelte. Der Defektenbeschluß geht von der tatsächlich und also auch rechtlich unrichtigen Grundlage aus, daß der Kommandant Gu. nur als Kommandant an der Sache beteiligt war. Er war aber zugleich erstes Mitglied der Schiffskassenkommission; ihn traf also die Verantwortlichkeit nicht nur aus § 3, sondern auch aus §§ 8, 9, 56 des Kassenreglements. Der Beklagte hat auf die Abrechnungsbehauptung des Klägers erklärt, der Vorschrift des § 16 der Kantinevorschrift werde Kläger genügt haben. Also hat am 10. Dezember 1903 der Kläger vor dem Kommandanten, der zugleich Kassenoffizier war, seine Zahlung an den Zahlmeister vom 1. Dezember 1903 in dessen Gegenwart unter Vorlage des diese Zahlung ergebenden Kantenabschlusses evident gemacht, und der Kommandant und zugleich Kassenoffizier hat diese Zahlung justifiziert; der Zahltag vom 10. Dezember 1903 war ein Stichtag nicht nur im Sinne des § 16 der Kantinevorschrift, sondern zugleich im Sinne des § 56 des Kassenreglements. Der ganzen Kassenkommission war nunmehr die Zahlung amtlich zur Kenntnis gebracht, und sie hatte sie amtlich gebilligt; ob der Kassenoffizier seiner Verpflichtung zum Kassenbücherabschluß und zur Kassenbestandsaufnahme nachkam, ging den Kläger nichts mehr an. Es handelt sich also nicht darum, wie der Berufungsrichter meint, daß der Kommandant am 10. Dezember 1903 eine allgemeine Anordnung über Befugnis zur Vertretung der Schiffskasse und etwa über Ermächtigung des Zahlmeisters zu seiner, des Kommandanten, Vertretung gab, sondern es ist Tatsache, daß der Kassenoffizier die so erfolgte und ihm als so erfolgt eröffnete Zahlung vom 1. Dezember 1903 zur Kenntnis nahm und auch seinerseits als Zahlung an die Schiffskasse ratifizierte. Aus dieser so ratifizierten Zahlung haftet der Fiskus nach § 29 Nr. 3 des Kassenreglements der Kantine für die hinterlegte Summe. Es trifft also genau das zu, was die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1898 in Gruchot's Beitr. Bd. 43 S. 917 ausgeführt hat: die Schiffskasse muß die Hinterlegung als bei ihr erfolgt anerkennen; ein früheres Versehen des

Klägers, wenn ein solches vorlag und wenn es als schuldhaft zu gelten haben sollte, ist durch seine Amtshandlung vom 10. Dezember 1903 ausgeschaltet und für den Verlust des Geldes nicht mehr kausal.“